

Allgemeine Pflanzhinweise

- Ansaaten aus Arten des Vorkommensgebiets,
- Beachtung der gängigen Vorschriften zum Schutz von Vegetationsbeständen (DIN 18920, RAS-LP 4),
- Gehölzanzpflanzungen sollen vorrangig mit heimischen Laubbäumen gem. Pflanzliste erfolgen.

M1 Sicherung der historischen Hohlwegstruktur

Die "Grünstruktur Hohlweg" ist zu sichern. Innerhalb eines 10 m breiten Schutzstreifens ist eine extensiv genutzte, überwiegend offene Krautsaumzone zu entwickeln, innerhalb derer auf mind. 20 % der Fläche ein spontaner Gehölzaufwuchs zu dulden und zu sichern ist. Die historische Wegebeziehung in Richtung Osten ("Mariengrotte") ist als Wiesenweg mit Krautsaumzone zu erhalten bzw. zu entwickeln.

M2 Erhalt der Wegeverbindungen

Die Wegeverbindungen innerhalb der freien Feldflur sind zu erhalten.

M3 Intensive Ein- und Durchgrünung

Die Randbereiche zur freien Feldflur im Westen sowie auch die Pflanzbereiche innerhalb des GE sind mit standortheimischen, hochstämmigen Bäumen und Sträuchern sowie Krautsäumen intensiv, unter Beachtung der gesetzlichen Nachbarschaftsbestimmungen, einzugrünen. Dabei sind langsam- und schnellwüchsige Bäume gem. Pflanzliste zu kombinieren. Die Dichte der Gehölze innerhalb der äußeren Randbereiche ist dabei so zu wählen, dass diese stoffliche Immissionschutzfunktionen übernehmen.

M4 Artenschutzvorsorge

Die Erschließung von Baufeldern soll nicht innerhalb der Brutzeiten von Feldarten begonnen werden. Bei Abweichungen sind die Flächen auf evtl. Brutvorkommen zu überprüfen, ggf. sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Beleuchtungseinrichtungen in den Freiflächen sind insektenfreundlich zu gestalten und auf ein Mindestmaß zu beschränken, Vegetation sollte nicht angestrahlt werden. Hinweis: Für die Arten Feldlerche und Rebhuhn wird in unmittelbarer südwestlicher Nachbarschaft eine Ausweichfläche geschaffen (vgl. Anlage 1).

Legende Grünordnungsplan:

- Gewerbliche Bauflächen
- Wirtschaftsweg
- Gem. § 12 HAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil: Hohlwegstruktur: Gehölze und Wiesenweg
- Schutzstreifen vor der Hohlwegstruktur
- Ein-/ Durchgrünungsflächen

Schutzgebiete:

- GW III B** Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone III B

M5 Baugebietsbegrünung

Die Freiflächen des GE sind so zu begrünen, dass zum Ende der Entwicklungspflege 50 % der Flächen von Gehölzen überdeckt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Flächen möglichst entlang der Grundstücksgrenzen angelegt werden. Der Unterwuchs ist vorrangig extensiv ohne Pestizid- und Düngereinsatz zu pflegen.

M6 Bauordnungsrechtliche Hinweise

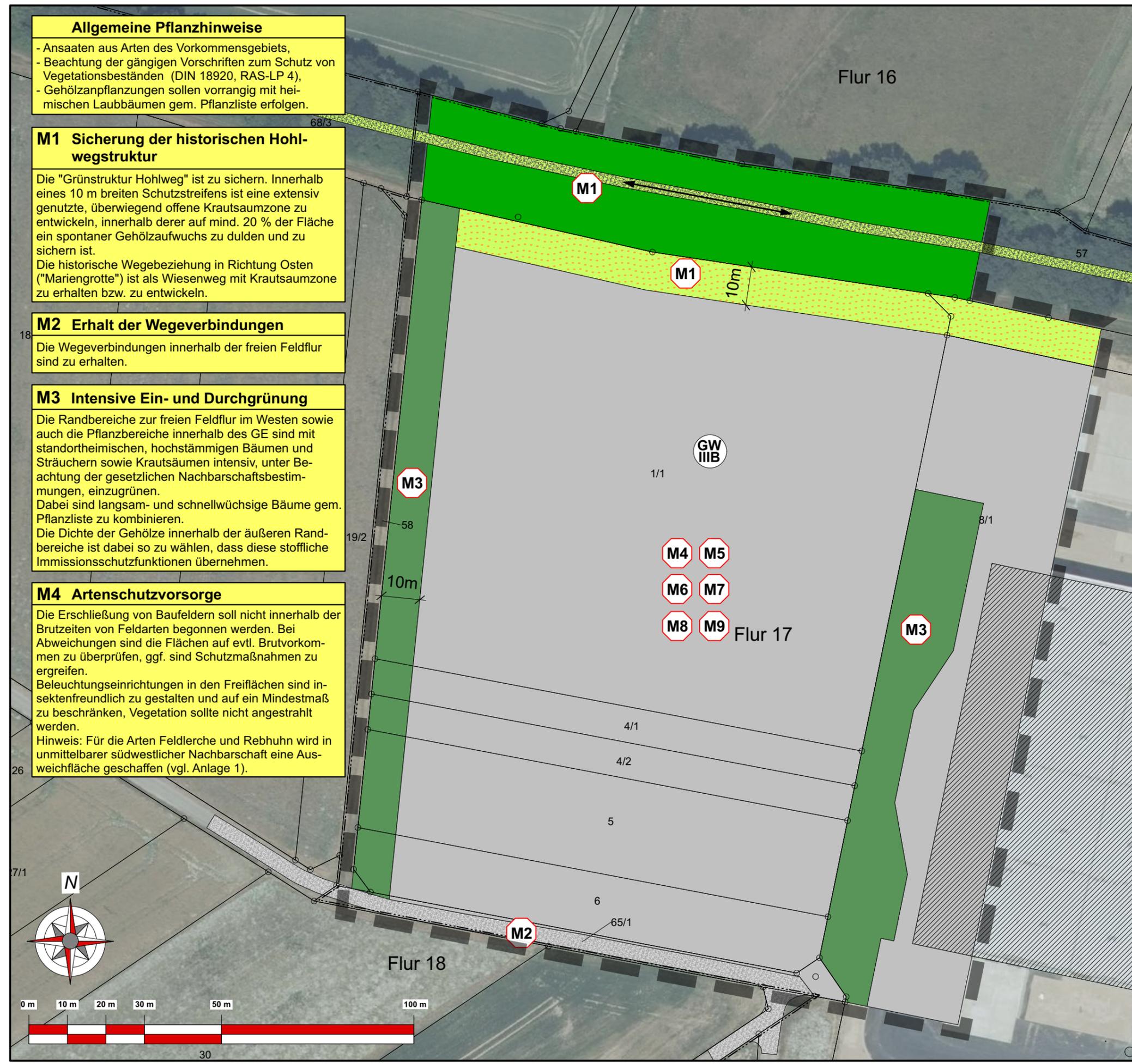
Hochbauten sollen bei ca. 12 m begrenzt werden. Werbeanlagen sollen untergeordnet bleiben und die Gebäudehöhen nur unwesentlich überragen dürfen. Große Fassadenflächen sind zu gliedern und sollten mit Kletterpflanzen begrünt werden. Die Dächer der Gebäude sind mind. anteilig mit Solaranlagen zu überstellen.

M7 Grundwassersicherung

Die Wasserschutzgebietsverordnung ist bei allen Maßnahmen zu beachten. So ist das Versenken von Abwasser wie auch von auf Straßen anfallendem Niederschlagswasser verboten. Unverschmutztes anfallendes Oberflächenwasser ist zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

M8 Sicherung der Bodenfunktionen

Versiegelungen sollen auf das nötige Maß beschränkt werden und Flächenbefestigungen sollen, wo immer zulässig, wasserdurchlässig erstellt werden. Darüber hinaus sind die allgemeinen Vorschriften zum vorsorgenden Bodenschutz einzuhalten (vgl. Textteil zum GOP) und das RP Gießen empfiehlt eine bodenkundliche Baubegleitung.



Stadt Stadtallendorf Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 49/50 "Gewerbegebiet Nordost, 2. Änderung"

Karte II: Grünordnungsplan - Planteil

Stand: 09/2022

bearb.: Blinn gez.: Blinn gepr.:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 • FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1.000

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen